



Verfügung vom 30. Oktober 2024

# Maiswurzelbohrer: Massnahmen der Fachstelle Pflanzenschutz zur Prävention und Bekämpfung

## A. Sachverhalt und Begründung

Der Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt als gefährlicher Maisschädling und kann in Maiskulturen grossen Schaden mit Ernteverlusten bis zu 50 % anrichten. Der Maiswurzelbohrer ist ein sogenannter **Quarantäneorganismus** und muss gemäss Bundesverordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen bekämpft werden. Die Weibchen legen im Spätsommer die Eier in den Boden der Maisfelder ab. Im Mai schlüpfen die nicht mobilen Larven. Steht wieder Mais im Folgejahr auf der gleichen Parzelle, beginnen die Larven mit dem Fressen der Maiswurzeln. Die befallenen Maispflanzen fallen um oder sterben ab. Steht kein Mais im Folgejahr, überleben die Larven nicht.

Im Kanton Bern standen in diesem Sommer 26 Fallen in den Maisanbaugebieten vom Berner Jura bis ins Oberland. Infolge des kühlen Wetters und der späten Maissaaten wurden nur in acht Fallen Maiswurzelbohrer gefangen. Fänge gab es in der Schweiz vor allem im Mittelland, nördlich des Ju-ras und im Kanton Tessin. Gibt es einen Befall mit dem Maiswurzelbohrer, so hat der Kanton gemäss der Richtlinie Nummer 6 des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) vom 16.Juli 2019 um die Fundstelle ein sogenannt «abgegrenztes Gebiet» mit entsprechender Pufferzone auszuscheiden. In diesem Gebiet ist eine Bekämpfung zwingend, was bedeutet, dass zweimal Mais auf der gleichen Fläche oder Parzelle verboten ist. Verstösse gegen diese Fruchfolgeeinschränkungen werden nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft geahndet (z.B. Vernichtung der Kultur, finanzielle Belastung).

Im Kanton Bern wird 2025 der ganze Kanton als «**abgegrenztes Gebiet**» ausgeschieden, so dass der Maisanbau im Jahr 2025 auf Parzellen, auf denen im 2024 Mais stand, verboten ist. Die Einhaltung der Fruchfolgeeinschränkung wird kontrolliert. Mit dieser Massnahme wird einem Aufbau einer Maiswurzelbohrerpopulation entgegengewirkt.

## B. Rechtsgrundlagen

- Bundesverordnung vom 31. Oktober 2018 über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung PGesV; SR 916.20), insbesondere Artikel 4, 13, 15 und 18;
- Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201), insbesondere Artikel 2 und Anhang 1;
- Richtlinie Nr. 6 vom 16. Juli 2019 des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW, Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera*);
- Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112), insbesondere Artikel 22.

**Gestützt darauf wird verfügt:**

1. Als abgegrenztes Gebiet wird das gesamte Kantonsgebiet des Kantons Bern ausgeschieden.
2. Die vom abgegrenzten Gebiet betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind zu folgender Massnahme verpflichtet:  
**Der Maisanbau im Jahr 2025 ist auf Parzellen und Flächen, auf denen im Jahr 2024 Mais angebaut wurde, untersagt.**
3. Die Fruchtfolgeeinschränkungen gelten für das ganze Jahr 2025, vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025. Die Fruchtfolgeeinschränkungen gelten ebenfalls für sämtliche Kulturen mit Maispflanzen (wie z.B. Grünmais oder Zwischenfutter). Weitere Informationen unter <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/landwirtschaft/pflanzenschutz/schadorganismen-melden.html> - > Maiswurzelbohrer.
4. Die Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.